

Satzung des Kampfkunstkreis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kampfkunstkreis e.V.", abgekürzt K3 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth (Bayern) unter der Registernummer VR200024 eingetragen und führt im Namen den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (6) Der Verein ist Mitglied in den entsprechenden Kampfsportverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (7) Alle Regelungen in dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Kampfkünste und die Förderung der sportlichen Jugendarbeit in diesen Bereich.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a. Abhaltung von geordneten Sport- und Trainingseinheiten,
 - b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen vorwiegend aus dem Bereich der Kampfkünste,
 - c. Regionale, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die gleiche Ziele verfolgen,
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (alle natürlichen Personen)
 - b. Außerordentliche Mitglieder (alle juristischen Personen)
 - c. Passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Passive Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen und nicht aktiv am Trainingsgeschehen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (4) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung, insbesondere den Toleranzgedanken, bekennen sowie nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (5) Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst auf die Dauer von einem halben Jahr als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag bzw. die endgültige Mitgliedschaft des Bewerbers entscheidet der Vorstand abschließend.
- (7) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (8) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch eine 2/3 Mehrheit im Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (9) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen im Sinne des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Eine sofortige Suspendierung vom Trainingsbetrieb und Vereinsveranstaltungen kann vom Vorstand ausgesprochen werden.
Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes über den Verein.
- (8) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und in der Beitragsordnung festgehalten werden.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage unter www.k3ev.de eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten nach Abs. (2) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media, etc.). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Fotos und Videos dürfen veröffentlicht werden so lange kein Einspruch erhoben wird. Ab einer Gruppe von 15 Personen auf einem Bild kann nicht mehr von Datenschutzverletzung des Einzelnen gesprochen werden und das Bild ist somit publizierbar. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 8 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.k3ev.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen den einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern, Hilfstrainern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste wie z.B. Slack oder WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird. Vereinsmitglieder, die noch keinen Zugang zu diesen Messengerdiensten haben, senden bitte eine E-Mail mit ihrem Namen und ihrer E-Mail-Adresse an info@k3ev.de und erhalten anschließend Zugang.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand gem. §26 BGB und die Vereinsjugend (mit Vereinsjugendtag und Vereinsjugendleitung).

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu eine Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mind. 21 Tage vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachem Brief zugesandt wird.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis der Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und ist mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeit gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand ist nach § 26 BGB als geschäftsführendes Organ des Vereins für die Leitung der Versammlung zuständig.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit 1/4 Mehrheit.
- (10) Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in den folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 14 Außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung erfolgen entsprechend §12 (3).
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorstand
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (3) Weiterhin gehört dem Vorstand eine Vertreterin der Frauen an, soweit nicht bereits eine Frau im Vorstand ist.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,- (i. W. fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt nicht neu zu laufen.
- (9) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (10) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist nur zwischen Kassier und Schriftführer oder Jugendleiter und Schriftführer möglich.
- (11) Dem Vorstand sollte bei Sitzungen mind. ein Trainer beratend zur Seite stehen (außer im Vorstand befindet sich ein Trainer).
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (13) Die Abgeltung eines Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Übungsleiterpauschalen werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit jährlich angepasst und sind zu protokollieren.
- (14) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (15) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsgebiete seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (16) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren fällt die Stimme an den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wählbar in allen Gremien und Organen des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 20 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.

- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 2 Wochen schriftliche Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt dem Mitglied das Ergebnis mit.
- (4) Die Protokolle werden zentral auf dem K3-Slack-Workspace abgelegt.

§ 21 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche & Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-DatengrundVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetrieb, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Wahlzyklus ist mit dem der Vorstandsämter identisch.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/ Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie erstellen einen Prüfbericht.
- (5) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
- (6) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes. Bei festgestellten Beanstandungen ist im Vorfeld der Vorstand zu unterrichten.

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögenanfalls

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer) zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Ort, Datum

.....